VERORDNUNG (EWG) Nr. 1493/71 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 1971
über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsamen Interventionspreise für Getreide werden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird der Interventionspreis durch Zu- und Abschläge dann berichtigt, wenn die Qualität des von der Interventionsstelle aufgekauften Getreides von dieser Standardqualität abweicht.

Im Rahmen eines Interventionspreissystems können Zu- und Abschläge nur für einige wesentliche Eigenschaften des Getreides, wie Feuchtigkeit, Eigengewicht und Besatz, vorgesehen werden, die mit einfachen Methoden festzustellen sind.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge ist der Einfluß der genannten Eigenschaften bei Brotgetreide auf den Verarbeitungswert für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide auf den Futterwert zu berücksichtigen.

Die Zu- und Abschläge müssen unter Bezugnahme auf die in Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG festgesetzten Standardqualitäten berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Weicht das von den Interventionsstellen aufgekaufte Getreide von der für den Interventionspreis festgesetzten Standardqualität ab, so erhöht oder ermäßigt sich der Interventionspreis gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Zu- und Abschläge werden unter Anwendung der in den Artikeln 3, 4 und 6 vorgesehenen Prozentsätze von dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Grundinterventionspreis errechnet. Die abgeleiteten Interventionspreise werden um den auf diese Weise errechneten Betrag der Zu- und Abschläge erhöht oder ermäßigt.

(2) Im Falle der Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird für Mais der Grundinterventionspreis durch den zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Richtpreis, verringert um den Unterschied zwischen dem im betreffenden Wirtschaftsjahr gültigen Richtpreis und dem Grundinterventionspreis für Gerste, ersetzt.

Artikel 3

(1) Weicht der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Weichweizens, Roggens, der Gerste und des Maises von dem für die Standardqualität maßgebenden Feuchtigkeitsgehalt ab, so werden die sich aus Tabelle I des Anhangs ergebenden Zuschläge angewandt. Wenn die Trockenheit des zur Intervention angebotenen Hartweizens größer ist als die für die Standardqualität vorgesehene normale Trockenheit, wendet die Interventionsstelle die in dieser Tabelle genannten Zuschläge an.

(2) Weicht das Eigengewicht des zur Intervention angebotenen Weichweizens, Hartweizens, Roggens und der Gerste von dem für die Standardqualität festgesetzten Eigengewicht ab, so werden die sich aus Tabelle II des Anhangs ergebenden Zu- und Abschläge angewandt.

(3) Führt die Anwendung der Absätze 1 und 2 zur gleichzeitigen Anwendung von zwei Zuschlägen oder zwei Abschlägen, so wird nur der höhere Zuschlag oder der höhere Abschlag angewandt.

Artikel 4

(1) Übersteigt der Anteil an Schwarzbesatz bei Weichweizen, Hartweizen und Roggen 0,5 v.H. und bei Gerste und Mais 1 v.H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v.H. ein Abschlag von 0,1 v.H. angewandt.

(2) Übersteigt bei Weichweizen und Roggen der Anteil an Kornbesatz und Bruchkorn insgesamt 4 v.H. und an Auswuchs 2,5 v.H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v.H. ein Abschlag von 0,05 v.H. angewandt.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

(3) Übersteigt bei Hartweizen der Anteil an Kornbesatz oder an Weichweizenkörnern 4 v.H. oder der Anteil an Auswuchs 2,5 v.H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v.H. ein Abschlag von 0,05 v.H. angewandt.

(4) Übersteigt bei Mais der Anteil an Kornbesatz oder an Bruchkorn 4 v.H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v.H. ein Abschlag von 0,05 v.H. angewandt.

(5) Übersteigt bei Hartweizen der Anteil der nicht glasigen oder auch teilweise nicht glasigen Hartweiweizenkörner 20 v.H., so wird bis 40 v.H. für jeden angefangenen Anteil von 1 v.H. ein Abschlag von 0,2 v.H., ab 40 v.H. für jeden angefangenen Anteil von 1 v.H. ein Abschlag von 0,3 v.H. angewandt.

(6) Für die nachstehend aufgeführten Hartweizensorten werden folgende Abschläge angewandt :

— Grifoni :
0,24 Rechnungseinheiten je 100 kg,

— Marzuoli, Timilie und Neri di Sicilia :
1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Artikel 5

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3 werden die in den Artikeln 3 und 4 genannten Zu- und Abschläge gleichzeitig angewandt.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 können die Interventionsstellen bei der Intervention von Roggen in den Anbaugebieten der Gemeinschaft, in denen diese Getreideart regelmäßig zur Brotherstellung verkauft wird und deren besonders gute Qualität eine solche Verwendung erlaubt, einen besonderen Zuschlag von 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne anwenden, sofern

— der Anteil an Auswuchs 2 v.H. nicht übersteigt,

— der Anteil an Bruchkorn 5 v.H. und der Anteil an Kornbesatz 2 v.H. nicht übersteigt,

— der Anteil der durch Selbsterhitzung geschädigten Körner 0,05 v.H. nicht übersteigt,

— der Anteil der bei der Trocknung hitzegeschädigten Körner 0,5 v.H. nicht übersteigt,

— die Amylogrammeinheiten nicht unter 330 Einheiten liegen.

(2) Die Interventionsstellen können für zur Brotherstellung geeigneten Roggen, der den vorstehenden Mindestanforderungen entspricht, neben dem in Absatz 1 genannten besonderen Zuschlag noch folgende Zuschläge gewähren :

Zuschläge für Roggen, dessen Eigengewicht von dem für die Standardqualität maßgebenden Eigengewicht abweicht, in v. H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Roggen	
kg/hl	in v. H.
mehr als 72,0 — 73,0	0,3
mehr als 73,0 — 74,0	0,6
mehr als 74,0	0,9

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1415/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention (1), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1248/70 vom 29. Juni 1970 (2), wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, p. 11.
(2) ABl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970, S. 20.

ANHANG

TABELLE I

Zu- und Abschläge für Getreide, dessen Feuchtigkeitsgehalt von dem für die Standardqualität maßgebenden Feuchtigkeitsgehalt abweicht, in v. H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Zuschläge (in v. H.)

1	2	3	4	5	6
Feuchtigkeit	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais
15,4	0,1	0,1	0,1	0,1	—
15,3	0,2	0,2	0,2	0,2	—
15,2	0,3	0,3	0,3	0,3	—
15,1	0,4	0,4	0,4	0,4	—
15,0	0,5	0,5	0,5	0,5	—
14,9	0,6	0,6	0,6	0,6	—
14,8	0,7	0,7	0,7	0,7	—
14,7	0,8	0,8	0,8	0,8	—
14,6	0,9	0,9	0,9	0,9	—
14,5	1,0	1,0	1,0	1,0	—
14,4	1,1	1,1	1,1	1,1	0,1
14,3	1,2	1,2	1,2	1,2	0,2
14,2	1,3	1,3	1,3	1,3	0,3
14,1	1,4	1,4	1,4	1,4	0,4
14,0	1,5	1,5	1,5	1,5	0,5
13,9	1,6	1,6	1,5	1,5	0,5
13,8	1,7	1,7	1,5	1,5	0,5
13,7	1,8	1,8	1,5	1,5	0,5
13,6	1,9	1,9	1,5	1,5	0,5
13,5	2,0	2,0	1,5	1,5	0,5
13,4	2,0	2,1	1,5	1,5	0,5
13,3	2,0	2,2	1,5	1,5	0,5
13,2	2,0	2,3	1,5	1,5	0,5
13,1	2,0	2,4	1,5	1,5	0,5
13,0	2,0	2,5	1,5	1,5	0,5
12,9	2,0	2,6	1,5	1,5	0,5
12,8	2,0	2,7	1,5	1,5	0,5
12,7	2,0	2,8	1,5	1,5	0,5
12,6	2,0	2,9	1,5	1,5	0,5
12,5 oder weniger	2,0	3,0	1,5	1,5	0,5

Abschläge (in v. H.)

1	2	3	4	5
Feuchtigkeit	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais
15,5	—	—	—	0,1
15,6	—	—	—	0,2
15,7	—	—	—	0,4
15,8	—	—	—	0,5
15,9	—	—	—	0,6
16,0	—	—	—	0,8
16,1	—	—	—	—
16,2	—	—	—	—
16,3	—	—	—	—
16,4	0,8	0,8	0,8	—
16,5	1,2	1,2	1,2	—
16,6	1,6	1,6	1,6	—
16,7	1,9	1,9	1,9	—
16,8	2,2	2,2	2,2	—
16,9	2,5	2,5	2,5	—
17,0	2,8	2,8	2,8	—
17,1	3,2	3,2	3,2	—
17,2	3,5	3,5	3,5	—
17,3	3,8	3,8	3,8	—
17,4	3,9	4,1	4,1	—
17,5	4,0	4,2	4,3	—
17,6	4,1	4,3	4,4	—
17,7	4,2	4,4	4,5	—
17,8	4,4	4,6	4,7	—
17,9	4,5	4,7	4,8	—
18,0	4,6	4,8	4,9	—

TABELLE II

Zu- und Abschläge für Getreide, dessen Eigengewicht von dem für die Standardqualität maßgebenden Eigengewicht abweicht, in v. H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Weichweizen		Hartweizen	
kg/hl	in v. H.	kg/hl	in v. H.
Zuschläge		Zuschläge	
mehr als 76,0 — 77,0	0,3	mehr als 79,0 — 80,0	0,3
mehr als 77,0 — 78,0	0,6	mehr als 80,0 — 81,0	0,6
mehr als 78,0 — 79,0	0,9	mehr als 81,0 — 82,0	0,9
mehr als 79,0	1,1	mehr als 82,0	1,1
Abschläge		Abschläge	
weniger als 74,0 — 73,0	0,75	weniger als 77,0 — 76,0	0,75
weniger als 73,0 — 72,0	1,25		

Roggen		Gerste	
kg/hl	in v. H.	kg/hl	in v. H.
Abschläge		Abschläge	
weniger als 70,0 — 69,0	0,75	weniger als 63,0 — 62,0	0,5
weniger als 69,0 — 68,0	1,25	weniger als 62,0 — 61,0	1,0
		weniger als 61,0 — 60,0	1,5
		weniger als 60,0 — 59,0	2,0